

Bebauungsplan Nr. 1 "Im Sundern"
der Gemeinde Ledde

Teil 2: Text

1. Die öffentlichen und privaten Flächen, die Art und das Maß der Nutzung und die Stellung der Gebäude sind im zugehörigen Teil 1 (Plan) festgelegt.
2. Die Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung werden auf der Grundlage der Bauordnungsverordnung vom 26. 6. 1962 durch die Festlegungen des Bebauungsplanes bestimmt.
3. Die Dachneigung der 1-geschossigen Häuser beträgt ca. 50°. Dachausbauten sind im Rahmen der jeweils gültigen Bauordnung zugelassen.
Die Häuser im Bungalow-Baugebiet sollen eine Dachneigung zwischen 0 - 30° erhalten.
4. Die Garagen und Nebengebäude sollen mit einem Flachdach versehen werden.
5. Die Bauten sind in Klinker bzw. Hartbrandsteinen oder in Putzbau auszuführen.
6. Die Dacheindeckung soll grau oder altfarben sein.
7. Als Einfriedigung der Grundstücke sind lebende Hecken bis zu 70 cm Höhe bzw. 70 cm hohe Jägerzäune erlaubt.
8. Die Vorgartenflächen sind mit Rasen, Ziersträuchern und Bäumen gärtnerisch zu gestalten.
9. Die Stellung der Nebengebäude kann innerhalb der bebaubaren Flächen von der Baulinie abweichen.
10. Die Stromversorgung soll durch Freileitung erfolgen.
11. Für die im Bebauungsplan (Teil 1 und 2) nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Bauordnung maßgebend.

Aufgestellt auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ledde vom 4. Juni 1962

Ledde, den 24. September 1962

Wiemeyer
Bürgermeister



Wiemeyer
Amtdirektor

Gem. § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 3. Okt. 1962 bis 5. Novbr. 1962

Ledde, den 5. November 1962

Tecklenburg

~~Amtdirektor~~

Der Bürgermeister

Wiemeyer



Der Amtdirektor

I.V.

Wiemeyer

Vom Rat der Gemeinde Ledde am 20. Novbr. 1962 auf Grund des § 4 der GO NW vom 21. 10./28. 10. 1952 in Verbindung mit § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 als Satzung beschlossen.

Ledde, den 13. Dezember 1962

Wiemeyer
Bürgermeister



Hillberg
Ratsmitglied

Gem. § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 21. Juni 1963. ~~ist~~ genehmigt.

- Az. 34. 3a 5209 -

Münster, den 21. Juni 1963.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

J. Hillberg



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 am 20. Juli 1963 ortsüblich bekanntgemacht.

Ledde, den 4. September 1963

Wiemeyer
Amtdirektor

Gemeindedirektor

